



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement)

(vom 3. Dezember 1999)

Die Gemeindeversammlung Steinen,

gestützt auf § 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Steinen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Steinen sorgt für eine schickliche Bestattung ihrer Einwohner und von Auswärtigen, die in der Gemeinde Steinen verstorben sind, sofern deren Bestattung in ihrer Wohngemeinde mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

² Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können ausnahmsweise mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich bei:

- a) Verstorbenen ledigen Standes, deren Eltern Wohnsitz in Steinen haben;
- b) Verstorbenen, die früher in Steinen langjährigen Wohnsitz hatten;
- c) andern achtenswerten Gründen.

Art. 3 Anzeigepflicht

Von jedem Todesfall haben die Angehörigen des Verstorbenen ungesäumt, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist eine Todesbescheinigung beizubringen, die vom behandelnden oder nach dem Tode beigezogenen Arzt ausgestellt ist.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Friedhofskommission ein.

² Die Gemeindeverwaltung führt die Gräberkontrolle.

II. Öffentlicher Friedhof

Art. 5 Allgemeines

¹ Als öffentlicher Bestattungsplatz der Gemeinde Steinen gilt der Friedhof bei der katholischen Kirche in Steinen.

² Beim öffentlichen Friedhof steht das Beinhaus als Aufbahrungsstelle zur Verfügung.

³ Der Friedhof und das Beinhaus gehören der Pfarrkirchenstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Steinen. Die politische Gemeinde hat gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 6.2.1998 das Benützungsrecht.

⁴ Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Art. 6 Friedhofgestaltung

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Friedhofkommission für den öffentlichen Friedhof die gestalterischen Kriterien fest, welche dazu beitragen, dass der Friedhof Stätte der Ruhe und Würde ist.

Art. 7 Gräberarten

¹ Der öffentliche Friedhof enthält getrennte Anlagen für Erd- und Urnengräber, Geschlechtergräber sowie Gräber für Geistliche.

² Für Verstorbene, die auf eine individuelle Beisetzungsstelle verzichten, steht ein Gemeinschaftsgrab in Form einer Aschengruft zur Aufnahme der Asche kremierter Verstorbener zur Verfügung.

Art. 8 Grabmasse

Die Grabmasse betragen:

	Länge	Breite	Tiefe
¹ Bei Erdbestattungsgräbern	190 cm	75 cm	120 cm
² Bei Urnengräbern	80 cm	60 cm	60 cm

Art. 9 Grab- und Grabmalgestaltung

¹ Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Ausgenommen davon sind Gemeinschaftsgräber.

² Ein Grabmal soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

³ Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Grab- und Grabmalgestaltung fest. Sie sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.

Art. 10 Unterhalt

¹ Für den Unterhalt der Gräber und die Pflege der Bepflanzung sind die Angehörigen verantwortlich. Die Friedhofkommission übt die Aufsicht aus. Bei Nichtbefolgen lässt der Gemeinderat das Notwendige zu Lasten der Verantwortlichen selbst vorkehren. Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, so fallen die Kosten eines einfachen Unterhalts zu Lasten der Gemeinde.

² Der Unterhalt und die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Art. 11 Aufhebung der Grabstätten

¹ Ist die gesetzlich vorgeschriebene Grabesruhe verstrichen, werden die Grabstätten aufgehoben.

² Auf Antrag der Friedhofkommission ordnet der Gemeinderat die Räumung der Grabstätten an. Sie wird amtlich bekanntgegeben. Nach Ablauf einer gesetzten Frist ab Aufforderung führt die Gemeinde die Räumung auf Kosten der Angehörigen selbst durch. Sie verfügt dann ohne Entschädigungspflicht über Grabmale und Beilagen.

³ Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Geschlechtergräber sind unbefristet. Ein Geschlechtergrab kann allerdings aufgehoben werden, wenn das Geschlecht ausgestorben ist oder wenn das Grab während 50 Jahren für keine Bestattung mehr beansprucht worden ist.

III. Beisetzung**Art. 12** Aufgaben der Angehörigen

Sämtliche Beisetzungsvorbereitungen treffen die Angehörigen der Verstorbenen selbst.

Art. 13 Aufgaben der Gemeinde

Verstorbene ohne Angehörige die keine letztwillige spezifische Anordnung getroffen haben, und unbekannte Verstorbene werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Für die Beisetzung ist die Gemeinde besorgt.

Art. 14 Beisetzungstage

Beisetzungen finden von Montag bis Samstag statt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 15 Beisetzungszeremoniell

Das Beisetzungszeremoniell und die Beisetzungszeit richten sich nach den Bedürfnissen der Kultuszugehörigkeit der Betroffenen. Die Friedhofkommission legt nach Absprache mit den Pfarrämtern der Landeskirchen oder den Angehörigen nähere Details fest.

Art. 16 Grabplatz

Je nach gewählter Beisetzungsart ordnet die Friedhofkommission, nach bestehendem Plan, den entsprechenden Grabplatz zu.

Art. 17 Urnenbeisetzung

¹ In einem belegten Erdbestattungs-Grab können Urnen in belegtes Grab bzw. die Asche von kremierten Verstorbenen der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden. Die Grabesruhe der Erstbelegung wird dadurch nicht verlängert.

² Es ist gestattet, in einem belegten Urnengrab weitere Urnen bzw. die Asche von kremierten Verstorbenen der gleichen Familie oder nahestehender Personen beizusetzen. Die Grabesruhe richtet sich nach der zuletzt erfolgten Beisetzung.

IV. Geschlechtergräber

Art. 18 Berechtigung

¹ Geschlechtergräber sind ein traditionelles Privileg. Die Liste der berechtigten Geschlechternamen ist abschliessend und im Anhang zum Reglement aufgeführt.

² Berechtigte Nachkommen sind:

- a) Alle männlichen Nachkommen in direktem Mannesstamm sowie ihre verheirateten Frauen;
- b) Alle weiblichen ledigen Nachkommen;
- c) Eine geschiedene Frau verliert das Beerdigungsrecht für ein Geschlechtergrab ihres Mannes. Es fällt ihr aber, sofern sie elterlicherseits berechtigt war, dieses wieder zu, solange sie im geschiedenen Stande lebt.

³ Andere Personen haben kein Benützungsrecht für ein Geschlechtergrab. Ausnahmen kann der Gemeinderat nur gestatten, wenn sämtliche in der Gemeinde Steinen wohnhaften Nutzungsberechtigten des betreffenden Geschlechtes mit der Beerdigung verwandter, aber nicht direkt berechtigter Nachkommen einverstanden sind.

Art. 19 Nachweis

Wer Anspruch auf die Beisetzung in einem Geschlechtergrab geltend macht, muss die Berechtigung nachweisen.

Art. 20 Anzahl Gräber

¹ Die zustehende Gräberanzahl der berechtigten Geschlechter ist im Anhang zum Reglement aufgeführt.

V. Kosten und Gebühren

Art. 21 Bestattung und Beisetzung

Die Bestattungs- und Beisetzungskosten werden verrechnet. Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

Art. 22 Spezielles

Personen die unter Art. 2.² und Art. 18.³ fallen, haben eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird von den Angehörigen eine einmalige Gebühr erhoben.

Art. 24 Kremationskosten

Die Gemeinde übernimmt keine allfälligen Mehrkosten einer Kremation gegenüber einer Erdbestattung.

Art. 25 Tarif

Die Kosten und Gebühren werden in einem Tarif festgesetzt. Er ist im Anhang zum Reglement aufgeführt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gräbern und Grabmälern infolge Zerfall, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt und widerrechtlicher Handlung Dritter.

Art. 27 Ruhe und Ordnung

Das Befahren des Friedhofes durch Unberechtigte ist verboten. Jeder Lärm soll auf dem Friedhof als Stätte der Ruhe vermieden werden. Das Abreissen von Pflanzen und Blumen ist Unberechtigten untersagt.

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 29 Anwendung, Auslegung, Beschwerdeverfahren

Über Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen dessen Beschluss kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Alle bisherigen gemeindlichen Erlasse in gleicher Sache sind damit aufgehoben.

Angenommen an der Volksabstimmung vom 12. März 2000 mit 723 Ja gegen 111 Nein.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 650 vom 9. Mai 2000.

Zu beachten ist ebenfalls die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111).

Anhang 1 zum Friedhofreglement (Tarif für Kosten und Gebühren)

(vom 3. Dezember 1999)

Die Gemeindeversammlung Steinen,

gestützt auf Art. 25 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen,

erlässt folgenden Tarif für Kosten und Gebühren:

Art. 1 Bestattungs- bzw. Beisetzungskosten

a) Erdbestattung	Fr. 370.--
b) Erdbestattung in Geschlechtergrab	Fr. 420.--
c) Urnenbeisetzung	Fr. 190.--
d) Aschenbeisetzung in Aschengruft	Fr. 100.--

In diesen Beträgen sind folgende Leistungen enthalten: Graböffnung, Transport des Verstorbenen oder der Urne vom Beinhaus zum Grab, Grablegung und Grabschliessung, Transport der Blumen vom Beinhaus zum Grab, Anbringung der provisorischen Holz-Grabumrandung.

Art. 2 Spezielles

Die in Art. 22 des Reglementes umschriebene zusätzliche Gebühr beträgt Fr. 400.-- bei einer Erdbestattung, und Fr. 300.-- bei einer Urnenbeisetzung.

Art. 3 Gemeinschaftsgrab

An die Unterhaltskosten des Gemeinschaftsgrabes wird ein einmaliger Betrag von Fr. 100.-- erhoben. Die Kosten für die Beschriftung der zur Verfügung stehenden Steinplatte sind durch die Angehörigen zu tragen.

Art. 4 Andere Leistungen

Andere Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen diese Gebühren anpassen. Die geltenden Gebühren sind zu publizieren.

Anhang 2 zum Friedhofreglement (Grundzüge der Grab- und Grabmalgestaltung)

(vom 29. Mai 2000, GRB Nr. 222)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf Art. 9.3 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen,

erlässt nachstehende Grundzüge der Grab- und Grabmalgestaltung:

Art. 1 Allgemeiner Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an das Leben der Verstorbenen wachhält.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Steinen Einsprache eingereicht werden.

Art. 3 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Stein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Art. 4 Masse

Höhenmasse sind ab Terrain zu verstehen. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

¹ Bei Erdbestattungsgräbern: Die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten (siehe Diagramm). Minimale Dicke 10 cm.

² Bei Kinder-Erdbestattungsgräbern: Die Summe aus Höhe und Breite darf 120 cm nicht überschreiten.

³ Bei Urnengräbern: Für stehende Grabmäler darf die Summe aus Höhe und Breite 100 cm nicht überschreiten (siehe Diagramm). Minimale Dicke 10 cm.

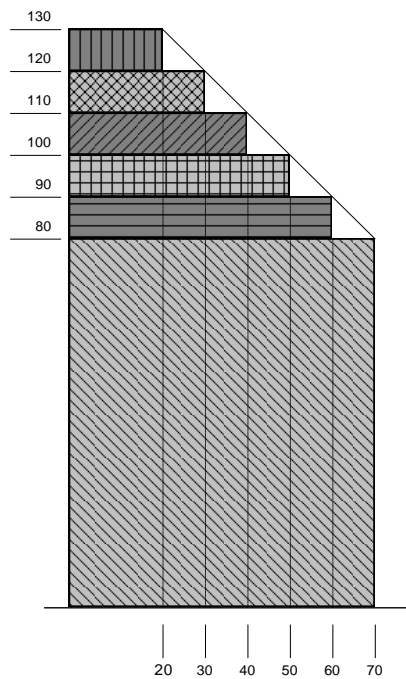
Die maximale Grösse für liegende, angeschrägte Grabplatten beträgt:

Länge 45 cm, Breite 40 cm, Dicke ca. 18 cm bis auf ca. 10 cm auslaufend (siehe Diagramm).

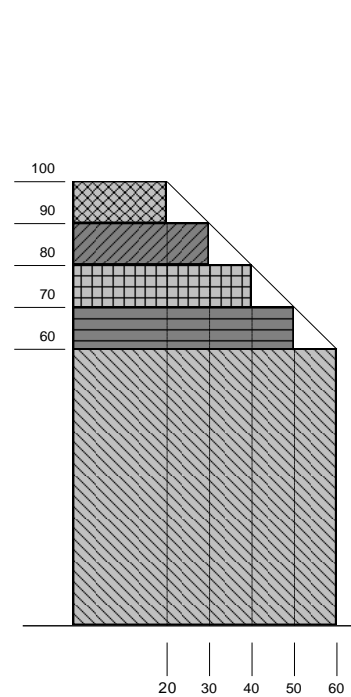
⁴ Die Geschlechtergräber verlangen eine der besonderen Grabart angepasste Gestaltung. Es ist gestattet über mehrere Gräber ein Grabmal zu errichten. Die Breite des Grabmales kann im Verhältnis der zustehenden Gräberanzahl des jeweiligen Geschlechtes gewählt werden. Die maximale Höhe beträgt 120 cm. Ist es aufgrund künstlerischer Formen bzw. proportionalen Verhältnissen nicht möglich die Maximalhöhe einzuhalten, kann die Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen.

Diagramm

Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern

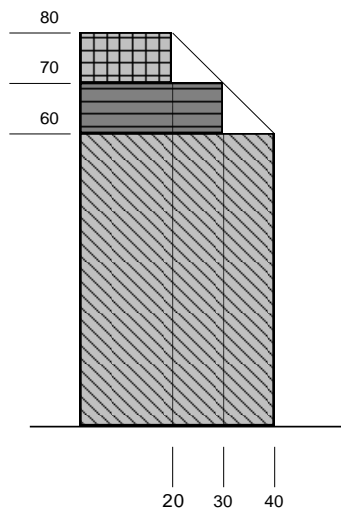
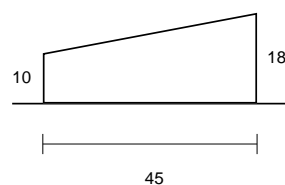


Grabmäler bei Kinder-Erdbestattungsgräbern



Diagramm

Stehende Grabmäler bei Urnengräbern

Liegende Grabplatte bei Urnengräbern
(Seitenansicht)

Art. 5 Beschriftung

¹ Mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes ist jedes Grab mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.

² Die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab ist freiwillig. Wird eine Beschriftung gewünscht, so stehen dazu Steinplatten zur Verfügung. Die Buchstaben, Zahlen und Zeichen dürfen nur eingemeißelt werden. Das Anbringen von Bronzeschriften oder dergleichen ist nicht gestattet.

Art. 6 Grabeinfassungen

Grabumrandungen sind nicht gestattet. Ausnahmen sind zulässig in noch nicht sanierten Teilen des Friedhofes.

Art. 7 Fundamente für Grabmäler

In den sanierten Erdbestattungsfeldern sind Grabsteinfundamente eingebaut. Sie sind mit einer ca. 15 cm dicken Humusschicht überdeckt. Die Grabmäler sind gleichflüchtig in genauer Reihe anzubringen.

Art. 8 Provisorisches Holzkreuz

Ein provisorisches Holzkreuz ist nur bis zum Aufstellen des Grabmales gestattet.

Anhang 3 zum Friedhofreglement (Verzeichnis der Berechtigten am Geschlechter-Friedhof)

(vom 23. November 1998, GRB Nr. 528 und Ergänzung vom 22. März 1999, GRB Nr. 115)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf das durchgeführte Bereinigungsverfahren zur Geschlechtergrab-Berechtigung,

erlässt nachstehendes Verzeichnis über die Berechtigung am Geschlechter Friedhof:

(Siehe Art. 18 und 20 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Steinen)

1. Anderrüthi	6 Gräber
2. Annen	6 Gräber
3. Beeler	9 Gräber
4. Büeler	6 Gräber
5. Fässler	3 Gräber
6. Fries	6 Gräber
7. Kündig	4 Gräber
8. Loser	2 Gräber
9. Schibig	5 Gräber
10. Schorno	13 Gräber
11. Schuler	14 Gräber
12. Styger	3 Gräber
13. Ulrich	6 Gräber
14. Wiget	5 Gräber

Die berechtigten Personen aus den genannten Geschlechtern können dem Gemeinderats-Beschluss entnommen werden.